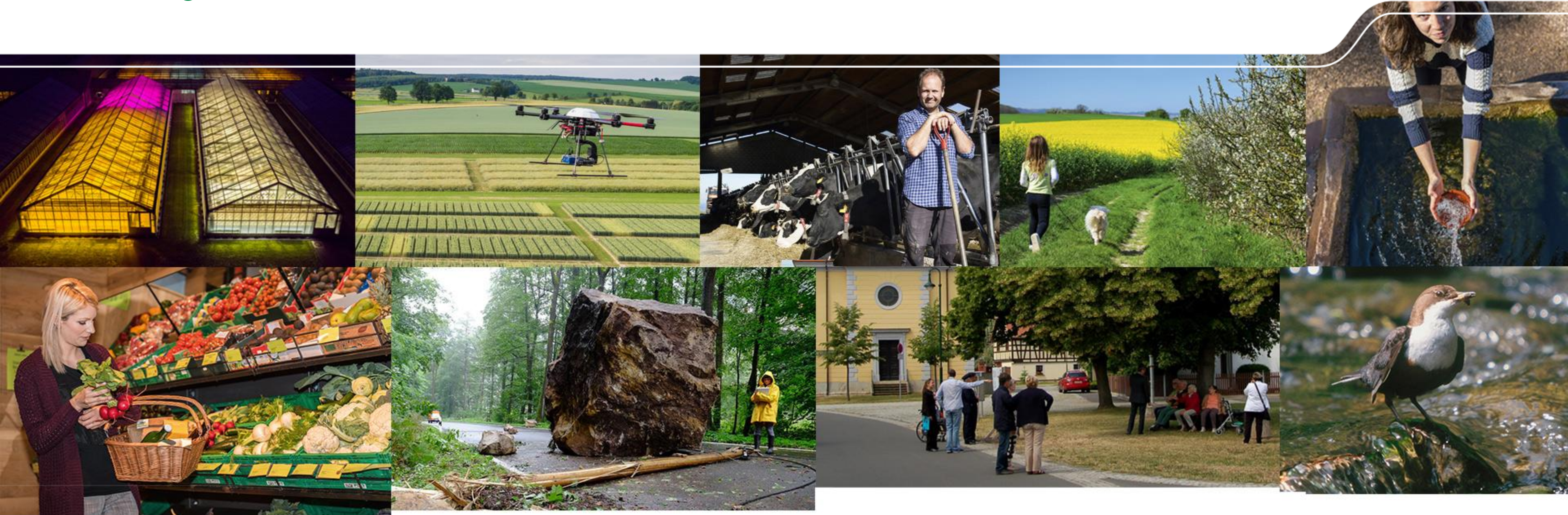


Direktzahlungen der GAP ab 2023

Derzeitiger Sachstand



Streichung zentraler Elemente bei den Direktzahlungen

System für Zahlungsansprüche

- DE macht mit Beschluss der Sonder-AMK vom 5. Februar 2021 von dieser Option Gebrauch und schafft das System der ZA mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung ab.
 - Hintergrund: bereits seit 01.01.2019 bundeseinheitlicher ZA-Wert (keine regionale Anwendung mehr)
 - Einkommensstützung wird nicht auf Basis von Zahlungsansprüchen gewährt
- Die bis dahin bestehenden bzw. gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 zugewiesenen ZA behalten nur noch bis 31. Dezember 2022 ihre Gültigkeit (Art. 23 Abs. 2 GAP-SPVO)

Streichung zentraler Elemente bei den Direktzahlungen

System für Zahlungsansprüche

Übertragung der ZA (Termin des Rechtsgeschäfts)		Meldung der Übertragung in der ZID bis spätestens
bis 16. Mai 2022	→	10. Juni 2022
vom 17. bis 31. Mai 2022	→	31. Mai 2022

Da der Handel von neuen ZA für das Antragsjahr 2023 ins Leere laufen würde, ist geplant:

- Meldung der ZA-Übertragung (Kauf, Verkauf und Pacht, Verpachtung) wird in der ZID deaktiviert
 - ab dem 11.06.2022 (Ende der 25-Kalendertagesfrist für 2022)
- Zusätzlich zur Deaktivierung erscheint ein Hinweistext in ZID (unter den aktualisierten Terminen)
- ❖ Wichtig: unabhängig von ZID-Meldung können Rechtsgeschäfte zustande kommen

Streichung zentraler Elemente bei den Direktzahlungen

Kleinerzeugerregelung

- Aktuell bis 1.250 EUR DIZ-Prämie und Befreiung von CC- und Greeningauflagen
- Keine Regelung im Direktzahlungsrecht (GAPDZG, GAPDZV)
- KLR wird von DE nicht mehr angewendet

Hauptsächliche Nutzung für eine landwirtschaftliche Tätigkeit

I Agri-Photovoltaikanlagen

- Landwirtschaftliche Betriebsinhaber erhalten ab dem Antragsjahr 2023 grundsätzlich die Möglichkeit, dass landwirtschaftlich nutzbare Flächenanteile einer mit einer Agri-Photovoltaikanlage bestehenden landwirtschaftlichen Fläche in die Agrarförderung einbezogen werden.
(§ 12 Abs. 4 Nummer 6 und Abs. 5 GAPDZV)
- Voraussetzung: Nachweis einer Agri-Photovoltaikanlage, welche die landwirtschaftliche Nutzfläche um höchstens 15 % verringert; Bewirtschaftung ist mit herkömmlichen Methoden und Maschinen möglich
- Dann: 85 % der Fläche förderfähig i.S. der DIZ

Was ist Agri-Photovoltaik?

Fläche wird gleichzeitig für landwirtschaftliche Produktion und Stromerzeugung genutzt!

Ackerbau



© Fraunhofer ISE

© Next2Sun GmbH



Weinbau



Frankreich. © Sun'Agri

Obst-/Gemüsebau



Universität von Montpellier, Frankreich. © Christian Dupraz

Formen von Agri-Photovoltaik

Hoch geständert



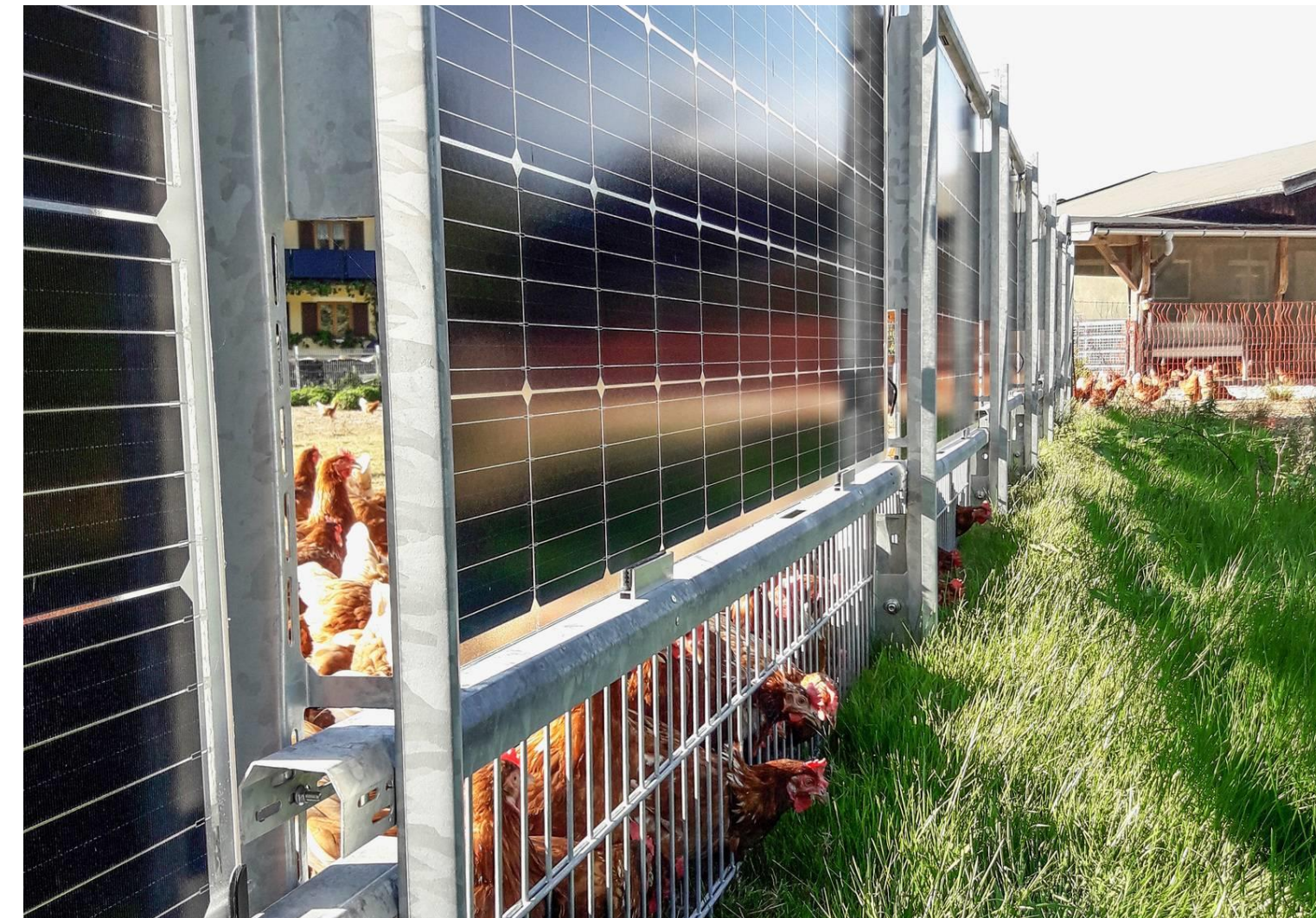
© REM Tec

Formen von Agri-Photovoltaik

bodennah bzw. senkrecht



© Next2Sun GmbH



© Elektrotechnik Leitinger

Agroforstsystem nach § 4 Abs. 2 GAPDZV

■ Agroforstsystem (AFS)

- auf AL, DGL und in DK
- mind. 2 Streifen mit höchstens 40 % Anteil an der jeweiligen LF
- oder verstreut über die Fläche in einer Zahl von mind. 50 und höchstens 200 Gehölzpflanzen je ha
- Negativliste (Gehölze) in Anl. 1 aufgeführt → gilt nur für AFS die ab dem 01.01.2022 angelegt werden
 - Vor dem 01.01.2022 angelegte AFS können auch Arten der Anl. 1 enthalten

Agroforstsysteme



Farm-and-food.com; 09.03.2022



Hansurban.de; 09.03.2022

GAP 2023: Grünere Grundarchitektur

Bisher

Cross Compliance	Maßnahmen 2. Säule (freiwillig, fünfjährig)	
	Greening- verpflichtungen	Juglandwirtepr. Greeningprämie Umverteilungspr. Basisprämie

Zukünftig (ab 2023)

Konditionalität (Weiterentwicklung Cross Compliance und Greening-Verpflichtungen)	Maßnahmen 2. Säule (freiwillig, fünfjährig)	
	Ökoregelungen 1. Säule (freiwillig, einjährig)	
	Tierprämien Juglandwirteprämie Umverteilungsprämie Basisprämie	

Direktzahlungen: Prämienarten ab 2023

1. **Basisprämie** = Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (**EGS**)
2. **Umverteilungsprämie** = Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (**UES**)
3. **Junglandwirteprämie** = Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (**JES**)
4. **Öko-Regelungen** = Freiwillige Regelungen für Klima und Umwelt (**ÖR1a-ÖR7**)
5. **Mutterschaf-/Mutterziegenprämie** = Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch (**ZSZ**)
6. **Mutterkuhprämie** = Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch (**ZMK**)

Geplanter Einheitsbetrag für die Einkommensgrundstützung

- geplant für 2023 $\approx 155 \text{ €/ha}$ (bundeseinheitlicher Betrag nach § 6 Abs. 1 GAPDZG)
 - sinkt durch zunehmende Umschichtung in ELER jährlich
 - zum Vergleich bisher: $\approx 170 \text{ €/ha}$ Basisprämie,
 $\approx 85 \text{ €/ha}$ Greeningprämie

Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit

Bedingung nach § 10 Abs. 8 GAPDZG

- Die Gewährung der Umverteilungseinkommensstützung ist ausgeschlossen, wenn ein Betriebsinhaber seinen Betrieb nach dem 1. Juni 2018 nachweislich zu dem Zweck aufgespalten hat, um in den Genuss der Umverteilungseinkommensstützung zu kommen. Dies gilt auch für eine Zahlung an einen Betriebsinhaber, dessen Betrieb aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist.
 - führt wiederum zu Eigenerklärung im Sammelantrag

- geplant für 2023
 - Gruppe 1 (bis zu 40 ha) $\approx 69 \text{ €/ha}$
 - Gruppe 2 (40 bis 60 ha) $\approx 41 \text{ €/ha}$
 - sinkt durch zunehmende Umschichtung in ELER jährlich

zum Vergleich: bisher Gruppe 1 (bis zu 30 ha)	$\approx 50 \text{ €/ha}$
Gruppe 2 (30 bis 46 ha)	$\approx 30 \text{ €/ha}$

Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte

■ Neue Anforderung **Qualifikation**

- anerkannte Berufsausbildung oder Studium Agrarwirtschaft
- oder 300 Stunden anerkannte Bildungsmaßnahme
- oder zwei Jahre Berufspraxis mit mindestens 15 Wochenstunden

■ Übergangsregelung: JLW mit Restlaufzeit (§ 16 Abs. 4 GAPDZG) können am neuen System (zu neuen Konditionen) teilnehmen, ohne die neue Anforderung (Qualifikation) erfüllen zu müssen

■ geplant für 2023 **≈ 134 €/ha**

- 5 Jahre für bis zu **120 ha**
bis zu 70.000 € für 5 Jahre
- zum Vergleich: bisher **≈ 44 €/ha** für bis zu 90 ha über 5 Jahre

Ökoregelungen nach § 20 Abs. 1 GAPDZG

1. Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität
 - a. nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den GLÖZ 8-Anteil hinaus,
 - b. Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland nach Buchstabe a,
 - c. Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen,
 - d. Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland,
2. Anbau vielfältiger Kulturen,
3. Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland und Dauergrünland,
4. Die Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs,
5. die ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten,
6. die Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln,
7. die Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten.

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 1a und ÖR 1b

- I **ÖR 1** Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen → teilt sich in vier Einzelregelungen
- I **ÖR 1a nichtproduktive Flächen auf Ackerland** über den verpflichtenden Anteil aus der Konditionalität (4% des AL) hinaus
 - förderfähig sind die ausgewählten Schläge, Flächenumfang mindestens 1 und höchstens 6% des AL des Betriebes
 - Stufe 1 (1% des AL) geplant für 2023 ≈ 1300 €/ha
Stufe 2 (weitere 1% des AL) geplant für 2023 ≈ 500 €/ha
Stufe 3 (weitere 4% des AL) geplant für 2023 ≈ 300 €/ha
- I **ÖR 1b** Anlage von **Blühstreifen oder –flächen** auf Brachen nach ÖR 1a
 - förderfähig ist die Blühfläche, Mindestgröße 0,1 ha, Blühstreifen 20 - 30 m breit, Blühflächen max. 1 ha groß, Vorschriften für die Saatgutmischungen
 - geplant für 2023 ≈ 150 €/ha

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 1c und ÖR 1d

- I **ÖR 1** Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen → teilt sich in vier Einzelregelungen
- I **ÖR 1c** Anlage von **Blühstreifen oder –flächen in Dauerkulturen**
 - wie ÖR 1b, aber keine Mindestgröße und keine Mindestbreite für Streifen
 - geplant für 2023 **≈ 150 €/ha**
- I **ÖR 1d** **Altgrasstreifen oder –flächen in Dauergrünland**
 - förderfähig ist die Altgrasfläche, Flächenumfang mindestens 1% und höchstens 6% des DGL des Betriebes, mindestens 10% und höchstens 20% des DGL-Schlages, höchsten zwei Jahre auf derselben Stelle, Mindestgröße 0,1 ha, Beweidung oder Schnittnutzung nicht vor dem 1. September
 - Stufe 1 (1% des DGL) geplant für 2023 **≈ 900 €/ha**
Stufe 2 (weitere 2% des DGL) geplant für 2023 **≈ 400 €/ha**
Stufe 3 (weitere 3% des DGL) geplant für 2023 **≈ 200 €/ha**

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 2 und ÖR 3

- I **ÖR 2** Anbau **vielfältiger Kulturen** mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent
 - förderfähig ist das gesamte AL des Betriebes (außer Brachen), jede Hauptfruchtart mindestens 10% und höchstens 30% des AL, höchstens 66% Getreide, sonstige Bestimmungen ähnlich der Anbaudiversifizierung
 - geplant für 2023 ≈ 30 €/ha

- I **ÖR 3** Beibehaltung einer **agroforstlichen Bewirtschaftungsweise** auf Ackerland und Dauergrünland
 - förderfähig ist die Fläche der Gehölzstreifen (auf AL, DGL), Flächenanteil der Gehölzstreifen am Schlag zwischen 2% und 40%, weitere Bedingungen für Lage und Größe der Gehölzstreifen, Sonderregeln für Gehölzstreifen an Wasserläufen
 - geplant für 2023 ≈ 60 €/ha

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 4 und ÖR 5

I ÖR 4 **Extensivierung des gesamten Dauergrünlands** des Betriebs

- förderfähig ist das gesamte DGL des Betriebes, mindestens 0,3 und höchstens 1,4 RGV/ha DGL, Düngung nur in dem Umfang der 1,4 RGV entspricht, kein Einsatz von PSM
- geplant für 2023 **≈ 115 €/ha**

I ÖR 5 ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens **vier regionalen Kennarten**

- förderfähig sind die beantragten Schläge, Artenliste und Boniturverfahren ähnlich der bekannten AUK-Maßnahme (GL.1a)
- geplant für 2023 **≈ 240 €/ha**

Direktzahlungen: Ökoregelungen - ÖR 6 und ÖR 7

- I **ÖR 6** Bewirtschaftung von **Acker- oder Dauerkulturflächen** des Betriebes **ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln**
 - förderfähig sind die beantragten Schläge, Winterkulturen nicht förderfähig, PSM-Verbotszeitraum bei Sommerkulturen 1. Januar bis 31. August, bei Ackerfutter und Dauerkulturen 1. Januar bis 15. November
 - Stufe 1 (Sommerkulturen und Dauerkulturen) geplant für 2023 **≈ 130 €/ha**
Stufe 2 (Ackerfutter) geplant für 2023 **≈ 50 €/ha**

- I **ÖR 7** Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in **Natura 2000-Gebieten**
 - förderfähig sind landwirtschaftliche Flächen in FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten, keine Instandsetzung oder Neubau von Entwässerungsanlagen, keine Profilveränderungen
 - geplant für 2023 **≈ 40 €/ha**

Gekoppelte Einkommensstützung

Zahlung für die Haltung von Tieren

- Zahlung für Mutterschafe und Mutterziegen (ZSZ)
- Zahlung für Mutterkühe (ZMK)
 - ❖ über Flächen verfügende Betriebsinhaber
 - ❖ extensive Weidetierhalter ohne eigene Betriebsflächen
 - ❖ Fördervoraussetzung Mindestanzahl von Tieren → Schafe/Ziegen: 6; Mutterkühe: 3
 - ❖ Einkommensstützung wird je beantragtem und förderfähigem Tier gewährt

Direktzahlungen für Mutterschafe und Mutterziegen

I Voraussetzungen:

- mindestens 6 Tiere sind zu beantragen
- die Mutterschafe und/oder -ziegen werden gemeinsam beantragt und werden nicht unterschieden
- weibliche Tiere mit Mindestalter (10 Monate am 01.01. des Antragsjahres)
- Meldung HIT-Datenbank (sowohl Tiere als auch Antragsteller als Tierhalter)
- Haltungszeitraum 15.05. – 15.08.
- durch natürliche Lebensumstände ausgeschiedene Tiere können ersetzt werden

I geplant für 2023: ≈ 35 €/Tier

Direktzahlungen für Mutterkühe

I Voraussetzungen:

- mindestens 3 Tiere sind zu beantragen
- Rinder, die ausweislich der Angaben bei der HIT mindestens einmal gekalbt haben
- Meldung HIT-Datenbank (sowohl Tiere als auch Antragsteller als Tierhalter)
- Haltungszeitraum 15.05. – 15.08.
- durch natürliche Lebensumstände ausgeschiedene Tiere können ersetzt werden

I geplant für 2023: **≈ 78 €/Tier**

https://www.landwirtschaft.sachsen.de/entwicklung-direktzahlung-kalkulationshilfe-15699.html



Sachsen

Politik und Verwaltung

Themen

Service

Wonach suchen Sie?



 Landwirtschaft

Übergeordnete Seiten ▾

AA Schriftgröße anpassen

 Kontrast erhöhen

 Animationen stoppen

 Seite vorlesen

✦ Landwirtschaft

Agrarökonomie ▾

Bewertungsdaten ▾

Planungshilfen ▾

✦ Entwicklung Direktzahlung
(Kalkulationshilfe)

✦ Liquiditätsplan

✦ Zins und Tilgung

✦ Silomais für die Biogasanlage

✦ Umrechnungsschlüssel für GV, VE
und Dungeinheiten

Entwicklung Direktzahlung (Kalkulationshilfe)

Erläuterungen

Die vorangegangene EU-Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) endete im Dezember 2020. Aufgrund der mehrjährigen Verhandlungen zur Neuausrichtung der Agrarreform konnte die neue GAP in der Förderperiode 2021 bis 2027 nicht fristgemäß starten. Somit sind die Jahre 2021 und 2022 eine sogenannte Übergangsperiode, in der im Wesentlichen die alten Regeln der bisherigen Förderperiode gelten, welche mit Mitteln aus der neuen Förderperiode finanziert werden.

Übergangsperiode

Das Direktzahlungssystem (erste Säule) besteht in 2021 und 2022 deutschlandweit weiterhin aus den bekannten Prämienkomponenten:

- bundeseinheitliche Basisprämie
- bundeseinheitliche Greeningprämie
- Junglandwirterregelung (ca. 44 €/ha für bis zu 90 ha).
- Kleinerzeugerregelung (max. 1.250 €/Betrieb).
- Umverteilungsprämie (bundeseinheitlicher Zuschlag für die ersten Hektare eines Betriebes von ca. 50 €/ha für die ersten 30 ha und ca. 30 € für weitere 16 ha).

Aktuelle Informationen und Rechtstexte zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2015 finden Sie auf der rechten Seite unter »Rechtsgrundlagen«.

Gemäß der Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 24.11.2021 sind für Sachsen folgende Zahlungsbeträge in 2021 gültig:

EU-Direktzahlungen



Kalkulationsschema zur Entwicklung der Direktzahlung bis 2026

✦ Excel-Prämienrechner
(* .xlsx, 2,26 MB)
Zum Öffnen bitte auf Speichern
drücken

Ansprechpartner

Sächsisches Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie

Referat 22: GAP,
Informationsmanagement

Ulrike Bönewitz

 Telefon:
0351 2612-2203

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Fragen?